

Graz, 26.05.2020
Sl/Tau

CORONA UPDATE 26.05.2020

Sonderrundschreiben betreffend Fixkostenzuschüsse

In unseren Informationen vom 7.4. und 13.5.2020 haben wir über den Corona-Hilfsfonds informiert, der einen teilweisen Ersatz von Fixkosten in Abhängigkeit zu den eingetretenen Umsatzrückgängen vorsieht. Nachdem nunmehr die Neufassung der einschlägigen Richtlinien verlaublich wurde und Anträge über Finanz-Online bereits gestellt werden können, finden Sie im Anhang zu diesem Sonderrundschreiben:

- * Sonder-KlientenInfo Stand 22.5.2020
- * Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)
- * Anleitung zur Beantragung der Fixkostenzuschüsse mit Ausschnitten aus der Finanz-Online-Eingabemaske
- * Förderbedingungen für Zuschüsse zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
- * Fixkostenzuschuss-Bestätigung- und Verpflichtungserklärung
- * Zustimmungserklärung – Antrag Fixkostenzuschuss
- * Datenschutzhinweis: Fixkostenzuschuss

Wenn Sie die Einbringung eines Antrages auf Fixkostenzuschuss durch uns wünschen, so bitten wir Sie um ausdrückliche Beauftragung hiezu sowie um Unterfertigung und Zusendung der im Anhang enthaltenen „Fixkostenzuschuss-Bestätigung und Verpflichtungserklärung“ sowie der ebenfalls im Anhang enthaltenen „Zustimmungserklärung-Antrag Fixkostenzuschuss“.

Ergänzend zu den Ausführungen in der Richtlinie selbst sowie in der beigeschlossenen Sonder-KlientenInfo möchten wir auf Folgendes hinweisen:

- * Wenn wir den Antrag für Sie einbringen, so müssen wir uns von Ihnen schriftlich bestätigen lassen, dass sich Ihr Unternehmen am 31. Dezember 2019 „nicht in Schwierigkeiten“ gemäß Artikel 2 Ziffer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 befunden hat. Nach dieser EU-Richtlinie gilt ein Unternehmen als solches in Schwierigkeiten, wenn das Eigenkapital zuzüglich sonstiger Passiva mit Eigenkapitalcharakter weniger als die Hälfte des Nominalkapitals beträgt oder wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind. Sollte das Eigenkapital am 31.12.2019 weniger als die Hälfte des gezeichneten Kapitals betragen haben, so kann ein Fixkostenzuschuss trotzdem beantragt werden, wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens im Antragszeitpunkt nicht gegeben sind.

- * Der Betrachtungszeitraum für die Berechnung des Umsatzausfalles kann zwischen 16.3. und 15.9.2020 gewählt werden. Es können maximal drei Zeiträume jeweils vom 16. eines Monats bis zum 15. des Folgemonats gewählt werden, wobei diese drei Zeiträume zusammenhängen müssen. Alternativ dazu kann das zweite Quartal 2020 als Beobachtungszeitraum für den Umsatzrückgang gewählt werden: In diesem Fall sind jedoch nicht die Fixkosten im Beobachtungszeitraum relevant, sondern jene im Zeitraum 16.3. bis 15.6.!

- * Fixkosten und Umsätze sind grundsätzlich im Zeitraum ihres wirtschaftlichen Anfalls zu erfassen, d.h. ein Umsatz mit der Erbringung der Dienstleistung bzw. Ausführung der Lieferung. Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern können Fixkosten und Umsatzerlöse – dann aber einheitlich – nach dem Zu- und Abfluss-Prinzip erfasst werden, sofern hiedurch keine willkürlichen Verschiebungen erfolgen.

- * Obwohl dies aus dem Richtlinienentext eigentlich nicht hervorgeht, ist in der Finanz-Online-Eingabemaske vorgesehen, dass nicht nur die Fixkosten des Beobachtungszeitraumes 2020 anzugeben sind, sondern auch jene des Vergleichszeitraums 2019.

Für ergänzende Fragen stehen wir natürlich immer gerne zur Verfügung.